

Zugänge zur Rechtssemantik

linguae & litterae

Publications of the School of Language & Literature
Freiburg Institute for Advanced Studies

Edited by
Peter Auer, Gesa von Essen, Werner Frick

Editorial Board

Michel Espagne (Paris), Marino Freschi (Rom), Ekkehard König (Berlin),
Michael Lackner (Erlangen-Nürnberg), Per Linell (Linköping),
Angelika Linke (Zürich), Christine Maillard (Strasbourg),
Lorenza Mondada (Basel), Pieter Muysken (Nijmegen),
Wolfgang Raible (Freiburg), Monika Schmitz-Emans (Bochum)

Volume 53

Zugänge zur Rechtssemantik



Interdisziplinäre Ansätze
im Zeitalter der Mediatisierung

Herausgegeben von
Friedemann Vogel

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-034745-6
e-ISBN [PDF] 978-3-11-034894-1
e-ISBN [EPUB] 978-3-11-038405-5
ISSN 1869-7054

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
☺ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Der vorliegende Band knüpft an bisherige Versuche der interdisziplinären Verständigung zwischen Sprach-, Medien-, IT- und Rechtswissenschaften an und bemüht sich um einen reflektierten Beitrag zu einer Methodologie der Rechtssemantik. Einerseits geht es dabei um die originär linguistische Frage, was man im Rahmen der juristischen Fallarbeit unter „Bedeutung“ verstehen und wie sich die damit verbundenen interpretativen Konstitutionsprozesse makro- wie mikroskopisch angemessen beschreiben lassen: Recht als institutionalisierte Sprachspiele. Andererseits geht es im Recht nie einfach nur um „Spiele“, sondern um rechtsstaatliche Grundsätze sprachlich-medial vermittelter Gewalt und Gesellschaftsteuerung. An dieser Schnittstelle bewegen sich die hier zusammengeführten Beiträge und üben sich in einer „Theorie der Praxis als Praxis“ (Bourdieu).

Ein Teil der Beiträge folgt der Diskussion, wie sie im April 2013 im Rahmen einer Tagung am Institute for Advanced Studies der Universität Freiburg (FRIAS) begonnen wurde (www.korpuspragmatik.de). Im Zentrum dieser Diskussion stand und steht weiterhin vor allem das Recht im Kontext (s)einer zunehmenden Mediatisierung aller Lebensbereiche. Welche Folgen hat die Digitalität für die bisher „analoge“ juristische Textarbeit? Welche methodischen Möglichkeiten wie Risiken ergeben sich aus neuen Rechtstextdatenbanken, computergestützter Datenstrukturierung oder dem Recht als Hypertext?

Versuche der interdisziplinären Verständigung zwischen so unterschiedlichen Fächerkulturen wie der eher deskriptiv orientierten Linguistik und Medienwissenschaft, der normativ orientierten Jurisprudenz und der eher anwendungsorientierten IT-Forschung, gab es in der Vergangenheit bereits wiederholt. Dennoch gelang es nur selten, die verschiedenen Denkmodelle und Fachsprachen auf Augenhöhe und themenfokussiert so miteinander zu verzahnen, dass neue, gemeinsame Einsichten möglich wurden. Wenn genau dies hier zumindest teilweise gelungen sein könnte, stimmte das zuversichtlich für die ansonsten zur Fragmentierung tendierende Wissenschaftslandschaft.

In diesem Sinne gilt mein besonderer Dank neben den Beitragenden dieses Bandes zum einen dem Juristen und Philosophen Ralph Christensen (Mannheim), der unermüdlich kommunikative Anschlüsse vor allem zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft vermittelt; zum anderen Peter Auer als ehemaligem Direktor des FRIAS und seiner Unterstützung, Fragen wie den hier diskutierten den optimalen Freiraum zu ermöglichen. Antonia Bahria danke ich schließlich für die Unterstützung bei der Einrichtung dieses Bandes.

Juni 2014, Freiburg im Breisgau
Friedemann Vogel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort — V

I Zur Einführung

Friedemann Vogel

Zwischen Willkür, Konvention und Automaten

Die interdisziplinäre Suche nach Bedeutungen in Recht und Gesetz — 3

II Zur Konstitution von Sinn und Bedeutungen im Recht

Ludwig Jäger

Textsinn und Verfahrenssinn

Überlegungen zum Problem der Transkriptivität des Rechts — 21

Dietrich Busse

Juristische Semantik als Frame-Semantik — 41

Martin Morlok

Intertextualität und Hypertextualität im Recht — 69

III (Be)Deutungen de lege lata: Korpora, Datenbanken und Sprachgebrauchsmuster als Quellen rechtslinguistischer Bedeutungsanalyse

Jan C. Schuhr

Datenbanken gerichtlicher Entscheidungen als Zugang zu juristischer Semantik?

Bemerkungen zur Kommentierung von Gesetzen im gewaltenteiligen, demokratischen Staat — 93

Stephan Pötters und Friedemann Vogel

Der ‚Arbeitnehmer‘ im Rechtsdiskurs

Möglichkeiten und Grenzen korpuslinguistischer Zugänge zu Sedimenten juristischer Dogmatik — 124

Ekkehard Felder und Janine Luth

Diskurslinguistische Zugänge zur Rechtssemantik und Rechtspragmatik
Kontrastkonnektoren als Indikatoren für agonale Zentren — 159

Hanjo Hamann

Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz
Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen
Sprachforschung — 184

Hans Kudlich

„Gerechtigkeit“ in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs — 205

Florian Kuhn

Möglichkeiten inhaltlicher Erschließung von Rechtsdokumenten
auf Grundlage von Automaten — 221

IV (Be)Deutungen de lege ferenda: Verständlichkeit von Rechtstexten in der Normgenese

Stephanie Thieme

Ein neuer Weg zur Verständlichkeit?
Oder: Was sucht die Sprachberatung im Gesetzgebungsverfahren? — 235

Antje Baumann

Bedeutung in Gesetzen: Wie man eine spezielle Textsorte mit
korpuslinguistischen Mitteln verständlicher machen könnte — 254

Karin Luttermann

Linguistisch-pragmatische Zugänge zur Rechtssemantik:
Was gesagt, was gemeint und was verstanden wird — 275

Informationen zu den Autorinnen und Autoren dieses Bandes — 293

Stichwortregister — 297



I Zur Einführung

Friedemann Vogel

Zwischen Willkür, Konvention und Automaten

Die interdisziplinäre Suche nach Bedeutungen in
Recht und Gesetz

1 Sprache und Rechtsstaat oder die Medialität gesellschaftlicher Steuerungsversuche

Wer sich nicht gerade unmittelbar im Arbeitsbereich etwa der Fachsprachenforschung oder der Rechtstheorie bewegt, dem springt das gegenseitige Interesse von Linguistik und Rechtswissenschaft nicht unbedingt gleich ins Auge. Gründe sind mindestens die folgenden zwei: Zum Ersten übersehen wir leicht den konstitutiven Zusammenhang von Sprache und Recht, insbesondere dann, wenn wir mit letzterem in Konflikt geraten. Der Phänomenbereich ‚Sprache‘ wird meist eher assoziiert mit Literatur und Schöngesteirerei, Weltenbummler und Kulturverständigung – Aspekte, die wir nur schwer mit der ‚Gewalt des Gesetzes‘ in Verbindung bringen wollten. Gesetze sind keine ‚schöne Literatur‘, im Gegenteil, sie sind dem Laien in der Regel unverständlich. Zum Zweiten sind Rechtswissenschaft und Linguistik auch in der Wissenschaft noch gar nicht allzu lange miteinander im Gespräch. Das liegt zunächst an der unterschiedlichen Ausrichtung dieser beiden Disziplinen. Rechtswissenschaft wird ähnlich etwa wie die philosophische Ethik als normative Wissenschaft eingeordnet, während die Sprachwissenschaft sich (zumindest in Abgrenzung von laienlinguistischer und puristischer Sprach- als Kulturkritik) vor allem als deskriptive Wissenschaft versteht (vgl. dazu kritisch Vogel 2014). Darüber hinaus prägen diese beiden Disziplinen auch sehr unterschiedliche Methodentraditionen und Fachlexika, was eine Verständigung bis heute regelmäßig zur Herausforderung für alle Beteiligten macht.

Es verwundert daher auch nicht, dass im Grunde erst seit den 1970er Jahren interdisziplinäre Gehversuche zum Thema Sprache und Recht unternommen werden und sich seitdem die Rechtslinguistik als gemeinsame Teildisziplin von Rechts- und Sprachwissenschaft zu etablieren sucht (vgl. Felder und Vogel (Hg.) in Vorb., Vogel im Druck). Im Unterschied zur „forensischen Linguistik“¹ interessiert sich die Rechtslinguistik für die Sprache der Institution Recht selbst.

1 Die Forensische Linguistik wendet im Wesentlichen sprachwissenschaftliche Methoden auf kriminalistische Fragestellungen an (z.B. Tätertext- oder Sprecher-Erkennung); die Arbeitssprache des Rechts selbst ist nicht ihr Gegenstand.

Die moderne Rechtslinguistik beschäftigt sich als etablierte Teildisziplin von Sprach- und Rechtswissenschaft mit der sprachlich-kommunikativen Verfasstheit der gesellschaftlichen Institution Recht. Sie untersucht empirisch mit Hilfe qualitativer und quantitativer Methoden sprachliche wie multimediale Formen und ihren zeichenhaften Gebrauch von Akteuren im Kontext von Gesetzgebung, Gerichtswesen und Verwaltung, rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre wie Kommentarliteratur. (Vogel im Druck)

Rechtslinguisten sind Fachsprachen-, Fachkommunikations- oder Fach-Laien-Kommunikationsforscher, ohne dabei notwendigerweise eine rein sprachwissenschaftliche Profession zu verfolgen.² Im Fokus ihrer Arbeit stehen Fragen wie die folgenden:

- Fachwortschatz bzw. Lexik: Aus welchen Wörtern besteht die juristische Fachsprache und welche historische Herkunft bzw. Entwicklung haben diese Wörter im Einzelnen (Etymologie)? Welche verschiedenen Varietäten (d.h. Bündel aus sprachlichen Merkmalen) lassen sich innerhalb der juristischen Fachsprache differenzieren, z. B. Sprache der Rechtsprechung versus Sprache der Verwaltung? Und in welchem Verhältnis stehen juristischer Fachwortschatz und der Wortschatz von juristischen Laien?
- Syntax, Grammatik, Rhetorik: Was sind grammatische Besonderheiten der juristischen Fachsprache, wie werden Sätze gebildet im Vergleich zu anderen Varietäten? Welche rhetorischen Figuren bzw. Argumentationsmuster (Topoi) werden eingesetzt?
- Texte- und Textsorten: Wie sind juristische Texte aufgebaut (formale wie inhaltlich-thematische Systematik von Rechtstexten) und welche Texttypen lassen sich differenzieren (Normtextentwürfe, Normtexte, Verwaltungstexte, Gesetzeskommentare, Urteilstexte usw.)?
- Sprachhandlungs- und Gesprächsanalyse (Pragmatik): Wie lassen sich juristische Sprechakte (*Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil* u.ä.) als Formen institutionalisierten, sprachlichen Handelns und Konstituenten von Normativität beschreiben? Wie kommunizieren Anwälte, Richter und juristische Laien vor Gericht miteinander? Und wie lässt sich die Interaktion zwischen Experten und Laien vor Gericht oder zwischen Sprechern unterschiedlicher Sprachen (Multilingualität) verbessern?
- Semantik: Wie entsteht juristische Bedeutung, oder genauer: Nach welchen Verfahrensroutinen schreiben Rechtsarbeiter bestimmten Texten und Ausdrücken eine spezifische Bedeutung zu und generieren damit im Grunde erst „Normativität“? Welches verstehensrelevante Fach- und Weltwissen („Fra-

² Vgl. etwa die Heidelberger Arbeitsgruppe der Rechtslinguistik, der sowohl Linguisten, als auch Juristen und Philosophen angehören.

mes“ oder „Schemata“) benötigen Rechtsarbeiter, um einen Normtext im Hinblick auf einen zu entscheidenden Fall angemessen zu interpretieren? Wie wird Fachwissen überhaupt ‚vermittelt‘?

- Diskursanalyse: Mit welchen sprachlichen Strategien versuchen widerstreitende Diskursakteure (in der Regel Gruppen, Institutionen oder Teile davon) ihre jeweils präferierten handlungsleitenden Konzepte bzw. Ideologeme dominant zu setzen? Wie konstituieren sie im Diskurs die Sachverhalte in der Welt und instantiieren Geltungsansprüche bzw. damit verbundene Herrschafts- und Regelungsentwürfe?
- Normgenese und Gesetzgebung: Mit welchen sprachlichen Verfahren werden ‚Gesetze gemacht‘ bzw. wird Recht gesetzt? Welchen Beitrag können Sprachwissenschaftler zur Verständlichkeit von Normtexten allgemein sowie zur Normgenese im Hinblick auf spezifische Adressaten leisten (Antizipation unterschiedlicher Lesarten von Texten und damit Vermeidung von vorhersehbaren Interpretationswidersprüchen u.ä.)?
- Beitrag zu juristischer Theorie und Methodik: Welche implizite und explizite Sprachtheorie verfolgen rechtstheoretische Denkmodelle und wie sind diese aus Sicht heutiger Linguistik zu bewerten (etwa Modelle zu den Kanones der Auslegung oder der sog. Wortlautgrenze)? Wie lassen sich auf juristische Texte bezogene Interpretations- bzw. Auslegungsverfahren transparenter gestalten und verbessern?

Wie an dieser (unabgeschlossenen) Aufzählung schon deutlich wird, geht es rechtslinguistischer Forschung nicht nur um distanzierte Beschreibung und konzeptuelle Fassung der juristischen Fachsprache und Textarbeit. Das auch, aber es geht – wenn man diese emphatische Phrase zulässt – um mehr: es geht ums Ganze, nämlich um die *Möglichkeiten und Grenzen der sprachlich konstituierten Gesellschaftssteuerung durch „Recht und Gesetz“*. Mit anderen Worten: Wie sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit möglich trotz (= Perspektive traditioneller Rechtslehre) oder gerade wegen (= Perspektive moderner Rechtslinguistik) ihrer sprachlichen Verfasstheit. Dies erfordert einige Erläuterungen:

Sprache und Recht haben gemein, dass sie Spuren und Konstituenten gesellschaftlicher Ordnungen sind. „Sprache“ und „Recht“ als solche gibt es aber nicht. Wie ist dieser Widerspruch aufzulösen? – „Sprache“ und „Recht“ sind heuristische Bezeichnungen für ein fiktiv jeweils als Systemganzes Vorgestelltes. „Die“ Sprache und „das“ Recht stehen uns nie direkt zur Verfügung, sondern sind immer nur in konkreten, überschaubaren und idealiter empirisch kontrollierten Beobachtungsausschnitten zugänglich.

(a) In dieser mikroskopischen Perspektive löst sich „Sprache“ zunächst auf in Sprachen (Varietäten): Bei etwa 7 Milliarden Menschen sind das etwa 7 Milliarden

Sprachen (oder „Ideolekte“). Diese individuellen Sprachen lassen sich jeweils als Gesamtheit von Regeln beschreiben, nach denen einem verbalen, sinnlich wahrnehmbaren Ausdruck eine bestimmte Bedeutung zugeschrieben werden kann. Das mikroskopische System liegt darin, dass die einzelnen Ausdrucks-Bedeutungs-Relationen in Folge von Ähnlichkeit bzw. Opposition jeweils aufeinander verwiesen sind, um ihre Identität in der Gesamtheit zu gewährleisten. Die mikroskopische Perspektive verlassen wir aber unmittelbar, wenn wir berücksichtigen, dass diese 7 Milliarden Einzelsprachen sich tatsächlich nicht voneinander isolieren lassen. Andernfalls wäre Verständigung unmöglich. Sprache aber ist ein soziales Phänomen, die Ideolekte lösen sich auf in „Soziolekte“, also Gruppensprachen. Ausdrucks-Bedeutungs-Relationen sind keine quasientischen Entitäten, die metaphysisch oder genetisch einzelne Hirne besiedelten. Sie werden erlernt, trainiert und bei Bedarf auch verlernt von Kindesbeinen auf in sozialen Praxen, in einer Vielzahl von Versuchen, sich interaktiv mit anderen sozialen Individuen auszutauschen und zu verständigen. Damit sind wir auf einer Mesoperspektive und im Zentrum dessen, was wir als Sprache bezeichnen: Die interaktive Hervorbringung von sprachlichen Konventionen durch konkrete Sprecher in konkreten Situationen unter fortwährender Berücksichtigung und Aktualisierung vorausgegangener Kommunikationserfahrungen, kurz: Kommunikation als Zug um Zug in Sprachspielen (Wittgenstein 2003/1953). Sprache in diesem Sinne lässt sich dabei kaum „steuern“ und – abgesehen von künstlichen (Programmier-)Sprachen – niemals endgültig durch ein abschließendes Set an Regeln erfassen, quasi ‚festschreiben‘. Erst wenn wir auf einer Makroperspektive von der Sozialität und damit von kontextueller Konventionalität und Kontingenz (d.h. auch Widersprüchlichkeit) sprachlicher Phänomene abstrahieren, wird Sprache zu einem Reservoir sprachlicher Zeichen, zu einem Archiv (Foucault 1973) sozial-kommunikativer Praxis und zum Konstitutivum gesellschaftlicher Ordnung: Sprache einer ‚Nation‘, Sprache einer ‚Epoche‘, Sprache einer ‚Gesellschaft‘ usw.

(b) Auch „das“ Recht lässt sich als instrumentelle Fiktion (Augsberg 2009: 39; Vogel 2012: 392) in einer Mikro- und Mesoperspektive auflösen: Recht als ‚System‘ von rechtlichen Normen, d.h. Sollenssätzen zur sanktionsbewährten Orientierung von sozialem Verhalten in einer Gesellschaft, ist zunächst eine Sammlung von Konzepten oder Wissensrahmen (Barsalou 1992: 31), die erstens individuell gelernt sowie zweitens in sozialen Gruppen geteilt, verarbeitet und tradiert wird. Die Bedingungen für Erlernen und Verarbeitung von rechtlichen Normen durch das einzelne Individuum unterscheiden sich dabei erheblich im Hinblick auf den Grad ihrer Institutionalisierung (privat vs. formell, universitär vs. gerichtlich usw.), ihrer Legitimation (Privatperson vs. ernannte Richter vs. gewählte Abgeordnete) und Reichweite (z.B. Kontrolle individueller Lebensum-

felder vs. behördliche Sanktionierbarkeit von gruppenübergreifenden Kontexten). Entsprechend gravierend unterscheidet sich auch das Normwissen eines Fachjuristen von dem eines juristischen Laien (ausführlich hierzu Vogel 2012: 338 ff.; Engel 2008).

Gemein haben juristische Experten und Laien, dass sie dieses Normwissen im Wesentlichen erst durch sprachliche Zeichen verarbeiten und tradieren können. Dem Laien stehen dabei im Grunde alle Möglichkeiten offen: Einem Kleinkind kann er das Diebstahlverbot durch eine Phrase wie *Das tut man nicht!* oder *Fremde Sachen darf man nicht wegnehmen!* oder auch einfach durch kontextsensitives *Nein!* zu vermitteln suchen. Angehörige der Jurisprudenz als die institutionell (durch Examen, Berufung usw.) legitimierte Akteure sind dagegen verpflichtet, ihre Normkonzepte in einer innerhalb der Institution nachvollziehbaren Art und Weise sprachlich zu verarbeiten, d.h. nach allen Regeln der (methodischen) Kunst plausibel einem Normtext zuzuschreiben (Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz). Das Prädikat der *Zuschreibung* signalisiert dabei bereits den springenden Punkt: Normtext und Normkonzept stehen zueinander im gleichen Verhältnis wie andere Ausdrücke zu Bedeutungen, nämlich in einem konventionellen. Juristen müssen sich über die Bedeutung eines Normtextes einigen. Die Interpretation von Normtexten muss argumentativ gerechtfertigt und in der Community der juristischen Institution vertreten und durchgesetzt werden. Die juristische Arbeit mit Normen ist also eine Arbeit in, mit und an sprachlichen Zeichen: Arbeit *in* sprachlichen Zeichen, insofern Juristen rechtliche Normen und damit überformte Lebenssachverhalte erst im selektiven Zugriff auf ausgewählte sprachliche Formulierungen hervorbringen, sie sprachlich „zubereiten“ (Jeand’Heur 1998: 1292); Arbeit *mit* Sprache, insofern diese Zubereitung mit Hilfe sprachlicher Zeichen methodisch kontrolliert in den argumentativen Streit um die Sache eingeführt werden muss; Arbeit *an* der Sprache, insofern die konstitutive Begegnung von rechtlicher Normzubereitung mit sprachlichen Zeichen letztere nicht unberührt lässt, sondern ihnen durch jeden Akt der juristischen Textarbeit an Konventionalität etwas ‚nimmt‘ oder ‚hinzufügt‘. Institutionell getragene Interpretationen sind und bleiben damit immer prinzipiell kontingent und nur solange als Konvention wirksam, wie sie aktiv reproduziert und in der Semiose des Rechts (Felder 2012) gestützt werden.

(c) Eben diese Dialektik von struktureller Offenheit und systeminterner Stabilität leistet der moderne Rechtsstaat als „Textstruktur“ (Müller, Christensen und Sokolowski 1997: 116). Im ‚verfassten‘, demokratischen Rechtsstaat bilden Normtexte, also durch institutionalisierte Verfahren in Geltung gesetzte Artefakte, die Bezugs- und Fluchtpunkte semantischer Kämpfe um die Deutungshoheit unserer Welt und um die Normen, nach denen diese Welt einzurichten ist.

Außerhalb der im engeren Sinn parlamentarischen Vorschriften ist überhaupt das wirksamste Mittel, ein gewisses Maß an demokratischer Bestimmung der gesellschaftlichen Verhältnisse durchzusetzen, eben die Normtextgruppe, die man die rechtsstaatliche nennt. Das Setzen von Normtexten rechtfertigt sich allgemein dadurch, dass die vorgesehenen Verfahren durch die zuständigen Organe eingehalten werden und dass die Textergebnisse dieser Verfahren nicht Texten des Grundgesetzes widersprechen. Das Setzen solcher Texte ist in aller Regel jahrelang [...] umkämpft, bis in kleinste Nuancen der Formulierung und ihrer Systematik umstritten. Die so fixierten Impulse wirken sich aber nur dann tatsächlich aus, wenn sich die damit befassten Juristen in Exekutive und Justiz, aus Respekt vor ihrer demokratischen Erzeugung, in strikt rechtsstaatlicher Arbeitsmethodik auf sie verpflichtet sehen. *Soweit* Gesellschaft *überhaupt* durch Recht gesteuert, beeinflusst wird, liegt in ehrlich rechtsstaatlichem methodischem Handeln der Rechtsarbeiter die einzige Chance *demokratischer* Mitbestimmung dessen, was vor sich geht. (Müller 1997: 40; Hervorh. im Original)

Der verfasste Rechtsstaat bildet einerseits einen durch Sprache (anstelle von reiner Gewalt) konstituierten Orientierungsrahmen für das soziale Verhalten der ihm Unterworfenen. Andererseits zwingt er im Falle des sozialen Konfliktes die Kontrahenten in das durch Sprache und Argumentation geleitete Verfahren. Das gerichtliche Verfahren faltet den Konflikt in die sprachliche Auseinandersetzung um das bessere Argument. „In der Trias Recht – Sprache – Gewalt sind die zweite und die dritte ursprüngliche Phänomene; das Recht ist die Arena ihres Zusammenstreffens, und im Rechtsstaat: ihrer methodischen Bearbeitung.“ (Müller 1997: 47) Die richterliche Entscheidung verknüpft also den singulären Streit mit der Gesamtheit der rechtsstaatlichen Textstruktur und schreibt sich ihr durch diskursive Anschlusszwänge ein: Er zwingt die Streitenden dazu, Eingaben im konkreten Fall (Anträge und Argumentation), Zurechnungstexte (Gesetze, Verordnungen usw.) sowie vorausgegangene Sprechakte (präjudizierende Normtextinterpretationen) aufeinander zu beziehen.

Was für die moderne Rechtslinguistik seit rund 30 Jahren allgemein anerkannt ist, stellt Teile der traditionellen Rechtstheorie bis heute vor große Schwierigkeiten. Die Arbitrarität und Konventionalität von Ausdruck und Bedeutung sowie die aktive Rolle des Interpreten (des entscheidenden Richters) erscheint ihr als Willkür und Verstoß gegen Wortlautgrenze und Bestimmtheitsgebot. Die Flucht nach hinten aber führt in die falsche Hoffnung auf eine vermeintlich stabile Sprache, auf Prinzipienlehre (vermeintlich jenseits der Sprache) und Automaten.

2 Die enttäuschte Hoffnung der traditionellen Rechtstheorie: Formale Sprache und Automaten als Garanten für absolute Gerechtigkeit

Aus Sicht der traditionellen Rechtslehre ist die Interpretation von Normtexten oder gesetzlichen Ausdrücken eine Frage der Rechtserkenntnis. Normen sind in dieser Vorstellung keine Zurechnungs-, sondern absolute Größen, die sich fest im Wortlaut des Gesetzes „auffinden“ lassen. Ja, einige Theoretiker sind gar der Auffassung, „dass es eine Bedeutung sprachlicher Ausdrücke gibt, die diese für sich haben. [...] Von diesem Gegebenen wird schlicht ausgegangen“ (Bertram 2000: 4 ff.). Die Sprache des Gesetzes wird zum Normbehälter oder zum Teppich, der nur richtig „auszulegen“ sei.

Damit ist die Identität von kommunikativer Mitteilungsentention eines sich sprachlich äussernden Individuums und dem Verstehen [...] beim Rezipienten behauptet, die bar jeder Beweisgrundlage ist. Man könnte ein solches Modell ironisch auch als ‚Topftheorie‘ der Kommunikation bezeichnen, da offenbar davon ausgegangen wird, dass eine ‚Information‘ (als dabei identisch bleibende) von der sprachlichen Äußerung lediglich ‚transportiert‘ wird. (Busse 1992: 14)

In dieser Lesart gibt der Richter als *bouche de la loi* („Mund des Gesetzes“, Montesquieu) nur wieder, was „der“ Gesetzgeber zuvor in den Normbehälter hineingegeben hat. Er wird zum „Subsumtionsautomaten“, frei von jeglicher Verantwortung für sein Tun. Damit fallen Ausdruck und Bedeutung, Normtext und Rechtsnorm, Textproduzent und -rezipient in eins. Eine abbildtheoretisch gefasste und ontologisch stilisierte Sprache und damit eine als transzendent unterstellte „Steuerungskraft der Semantik“ (Klatt 2004: 21) werden zu vermeintlichen Garanten für Rechtsstabilität. Je nach Rechtslehre liegt die magische Quelle zementierter Semantik entweder in dem Ursprungsmythos eines als Einheit gedachten Gesetzesautors, des „Gesetzgebers“ (sog. „Subjektive Lehre“), oder in einem von jeglichem Autor abstrahiertem, objektiviertem Einheitstext. Die sog. „Objektive Lehre“ lehnt dann auch jeglichen Normemittenten ab und postuliert ein objektives, dem Gesetzestext selbst immanentes Sinnzentrum. Beide Vorstellungen gehen an der Realität juristischer Textarbeit vorbei (Christensen und Kudlich 2002). An die Stelle von interpretationstransparenter Argumentation treten dann häufig formelhafte Topoi wie die „Natur der Sache“ oder als transdiskursiv gedachte (und damit in die Nähe geistiger Ideenlehre tretende) „Prinzipien“, die die konstitutive semantische Verknüpfungsleistung des juristischen Akteurs eher verschleiern als „der Sache“ ein erklärendes Moment beizufügen (vgl. ausführlich hierzu Christensen und Kudlich 2001).

Von der formalistischen Ontologisierung von Sprache und Objektivierung juristischer Textarbeit ist es nicht weit zu dem Versuch, die Auslegung eines Textes und damit die ‚Subsumtion eines Falls unter das Gesetz‘ einer Maschine übergeben zu wollen. Die Hoffnung auf Automaten, auf a-menschliche Entscheidungsträger wird im Grunde seit der Entwicklung der ersten IT-Systeme am Leben erhalten (vgl. schon die frühen Versuche des *Darmstädter Programms* von 1970–74; Rave, Brinkmann und Grimmer (Hg.) 1971). Bis heute bemühen sich Juristen in Kooperation mit Rechtsinformatikern und formalen Logikern um Grundlagen einer Maschine, die das Rechtssystem und die Text-Welt-Normstruktur auf wenige logische Schlussregeln reduziert (Ontologien) und automatische, berechenbare Urteile fällt (vgl. etwa Raabe et al. 2012; kritisch dazu Kotsoglou 2014). Das kann natürlich nie funktionieren. Fehler aus der Vergangenheit werden so noch 40 Jahre später wiederholt. Mehr versprechen Arbeiten aus dem Bereich Computerlinguistik, die sich um eine realistischere computergestützte Analyse und Strukturierung von juristischen Textdaten bemühen (wie das DFG-basierte Projekt „Corte“ unter Leitung von Manfred Pinkal und Stephan Walter mit dem Ziel, (Legal-)Definitionen aus großen Rechtstextkorpora zu extrahieren).

3 Wege zu einer Strukturierung der juristischen Textarbeit im Kontext ihrer Mediatisierung: die Beiträge dieses Bandes

Vor dem oben geschilderten Hintergrund stellt sich – insbesondere für Rechts- theorie und Rechtsmethodik – immer von neuem die Frage nach den rechtsstaatlichen Regeln der Zuschreibung von Rechtsnorm bzw. Entscheidungsnorm (im Urteil) und Normtext. Wie lässt sich juristische Semantik adäquat untersuchen und beschreiben, ohne dabei Sprache, Richter oder Rechtsunterworfene zu überfordern?

Der vorliegende Band soll zu dieser Frage Antworten beitragen. Gemeinsamer Ausgangspunkt ist die vor allem durch die Strukturierende Rechtslehre (Müller ²1994) ausgearbeitete Einsicht in die konstitutive Verschränkung von Rechtspraxen und Sprachspielen: Die juristische „Auslegung“ von Normen wird verstanden als ein komplexer Prozess der Ko(n)textualisierung von Lebenswelt (zu beurteilender Sachverhalt, „Fall“), Normwelt (Gesamtheit des juristischen Fachwissens, im wesentlichen Dogmatik) und Textwelt (inter- und intratextuelle Verknüpfung von Norm- und dogmatischen Texten). Lebens- und Textwelt sind dabei nicht lediglich ‚gegeben‘ und ‚im Sinne eines kybernetischen Informationsübertragungsmodells“ im Hinblick auf ‚die‘ Norm zu ‚decodieren“ (so aber Baden 1977: 14ff.; vgl. dazu kritisch Busse 2005). Sie geben dem hermeneutisch tätigen Rechtsarbeiter vielmehr sinnlich wahrnehmbare Hinweisreize (Gumperz 1982:

131), die gemeinsam mit bereits bestehendem, institutionalisiertem juristischen Norm(sprach)wissen in mentalen Modellen (van Dijk 1999) sinnvoll gemacht werden können (Hörmann 1980). Rechtsnormen sind also keine absoluten Entitäten, sondern Konstituenten wie Ergebnis von normtextbezogenen, performativen Konstruktionen realer Rechtssubjekte (Müller-Mall 2012) in einem Netzwerk intertextueller Beziehungen und semantischer Verweisungsstrukturen. Wie aber sind die prinzipielle Konstruktivität rechtlicher Normen und Textarbeit zu vereinbaren mit der Hoffnung und Angewiesenheit auf einen ‚stabilen‘, fallunabhängig ableitbaren Sinn des Rechts? Diese Frage diskutiert **Ludwig Jäger** eingangs in diesem Band aus transkriptionstheoretischer Perspektive. Mit Rekurs auf die aktuelle rechtstheoretische und rechtslinguistische Diskussion zwischen „Rechtspositivisten“ und „Dekonstruktivisten“ stellt er die zentrale Frage, „wie im Zuge der richterlichen Auslegung des Gesetzestextes die Interaktion zu denken ist, die sich zwischen dem ‚Rechtsgedanken des Gesetzes‘ und der ‚Konkretisierung des Gesetzes im jeweiligen Fall‘ entfaltet“. Die rechtliche Sinnkonstitution sei tendenziell als eine „Verfahrenssemantik“ zu beschreiben, die sich in kontinuierlichen, performativ sich gegenseitig auch um- und überschreibenden, fallspezifischen „Sinnzuschreibungsspielen“ konkretisiere. (Norm-)Text und transkriptive Lesarten seien dabei aber immer aufeinander verwiesen. „Das Spiel der Transkriptionen wird grundsätzlich von der regulativen Idee eines unterstellten (‚wahren‘) Textsinnes in Gang gehalten, auch wenn sich diese Unterstellung immer wieder als problematisch erweisen kann.“

Diese eher makroskopisch angelegte Beschreibung der Konstitution von Sinn und Bedeutung im Recht wird im darauffolgenden Beitrag mikroskopisch eingeführt. Mit seinem auf Fillmore, Minsky, Barsalou und anderen aufbauenden Ansatz der Frame-Semantik kann **Dietrich Busse** die Filigranität und Komplexität juristischer (kognitiver) Wissensrahmen bis in die kleinsten Verästelungen sezieren. An den Beispielen des Diebstahls-, Gewalt- und Eigentumsbegriffs im Recht diskutiert er die Möglichkeiten und Grenzen auch grafischer Illustrationen einer Rechtssemantik als Frame-Semantik im Kontrast zu dagegen eher grobschlächtigen Bedeutungstheorien.

Diese grundsätzlichen theoretischen Erwägungen bedürfen in einem weiteren Schritt einer ergänzenden Aktualisierung an die veränderte Lebenswelt rechtlicher Praxis. Gemeint ist die zunehmende Mediatisierung (Krotz 2001) aller Lebensbereiche und damit auch von Norm- und Textwelt des Rechts.

Mediatisierung meint [...], dass durch das Aufkommen und durch die Etablierung von neuen Medien für bestimmte Zwecke und die gleichzeitige Veränderung der Verwendungszwecke alter Medien sich die gesellschaftliche Kommunikation und deshalb auch die kommunikativ konstruierten Wirklichkeiten, also Kultur und Gesellschaft, Identität und Alltag der Menschen verändern. (Krotz 2008)

Martin Morlok geht diesem Problemfeld grundständig nach und fragt, wie die sich verändernde mediale Gestalt von Rechtstexten den jeweiligen Umgang mit ihnen präformiert: Herkömmlich erfolgt die juristische Arbeit nämlich unter Bedingungen begrenzter Zugänglichkeit relevanter Bezugstexte – worauf sich die Praxis einstellte. Mit der Digitalisierung fällt diese Restriktion weg, ist die Zugriffsgeschwindigkeit höher und die Verknüpfungsfähigkeit wird durch Verlinkung im Hypertext stark vereinfacht. Es stellt sich prinzipiell eine sofortige Gleichverfügbarkeit aller erheblichen Texte ein, mit potentiell positiv wie negativ zu bewertenden Folgen. Einerseits könnte der Sättigungsgrad juristischer Begründungen steigen. Andererseits sei mit einer Tendenz zum *argumentum ab auctoritate* zu rechnen, mit der normativen Aufladung von Sekundärtexten, mit einer Vernachlässigung des Einzelfalles.

Die Digitalisierung des Rechts und mittlerweile nahezu sämtlicher Texte im Rechtswesen sowie die Einführung von Datenbanken (z.B. Juris oder Beck Online) erfordern nicht nur eine Aktualisierung bisheriger Hypothesen auf der Ebene der Rechtserzeugungsreflexion. Sie fordert auch die juristische Methodik heraus bzw. sie schafft neue Möglichkeiten, etablierte Verfahren juristischer Deutungspraxis zu reflektieren und zu optimieren. Vor allem die Arbeit mit Korpora (vereinfacht gesagt: Textsammlungen) sowie computergestützten Methoden (insb. computerlinguistische Software) erlaubt einen effizienten, empirischen Zugriff auf wiederkehrenden Sprachgebrauch bzw. Textverarbeitungsmuster im Recht. *Systematisch* erstellte Korpora juristischer Texte als Basis für computergestützte Zugänge sind bislang jedoch sehr selten und bleiben in der Regel auf vereinzelte, kaum nachhaltig zugängliche Projektkorpora beschränkt (Vogel 2012a). Im Rahmen eines Projektes „Vom corpus iuris zu den corpora iurum“ unter Leitung von Friedemann Vogel (Freiburg) und Hanjo Hamann (Bonn) soll diese Lücke geschlossen werden. Das durch die Heidelberger Akademie der Wissenschaften geförderte Vorhaben (2014–2017) zielt auf die interdisziplinäre Konzeption, Aufbereitung und erste analytische Erschließung eines juristischen Referenzkorpus (JuReko) als quantitativ-empirischem Beitrag zur juristischen Methodik sowie zur Rechts-, Computer- und Korpuslinguistik (www.jureko.de).

Der dritte und größte Teil dieses Bandes dockt an dieses Erkenntnisinteresse an und widmet sich verschiedenen, interdisziplinär entwickelten Ansätzen und Fallstudien, die teils aufbereitete Korpora, teils datenbankgespeicherte Textsammlungen sowie damit verbundene Analysetools für die Untersuchung juristischer Semantik fruchtbar zu machen versuchen.

Mit Blick auf das Verhältnis von neuen Rechtsdatenbanken und die wichtige juristische Arbeit bei der Gesetzeskommentierung im gewaltenteiligen, demokratischen Rechtsstaat diskutiert **Jan Schuhr** in seinem hier vorliegenden Beitrag Potentiale und Risiken. Er mahnt dabei an, dass der alleinige Rückgriff auf be-

stehende Rechtstextdatenbanken wie *Juris* oder *Beck Online* leicht Modelle eines „bloßen Rechtsprechungs-Rechts“ begünstigen könne. Damit aber wäre der Blick abgelenkt von der Normalität stabiler Rechtssemantik hin auf eine selektive Auswahl gerade umkämpfter und damit ‚instabiler‘ Rechtskonzepte. Gleichwohl: „Aus Korpora gerichtlicher Entscheidungen können sich aber durchaus Indikatoren für Semantik ergeben, die juristisch-systematische Argumente nicht verdrängen. Vor allem liefern sie Problemindikatoren.“ (ebd.)

Der Beitrag von **Friedemann Vogel** und **Stephan Pötters** geht der Frage nach, wie sich die Verhandlung des ‚Arbeitnehmer‘-Begriffs im juristischen Fachsprachgebrauch als Spuren sedimentierter Dogmatik niederschlägt. Die Autoren greifen hierfür auf ein eigens zusammengestelltes Großtextkorpus aus Entscheidungstexten der Arbeitsgerichtsbarkeit zurück und vergleichen die daraus induktiv (anhand rekurrenter Sprachgebrauchsmuster) geschlossene juristische Fachsemantik mit der klassischen Lehrbuchdogmatik des Arbeitsrechts. Der Vergleich ermöglicht am empirischen Fallbeispiel eine Prüfung des interdisziplinären Zugriffs von Korpuslinguistik und juristischer Methodik auf Rechtssemantik und gibt Desiderata für die weiterführende Forschung auf.

Ekkehard Felder und **Janine Luth** zeigen ebenso korpusbasiert auf, welche Möglichkeiten die Diskurslinguistik unter Einbeziehung von maschinellen Suchanfragen für die Untersuchung rechtlicher Semantik eröffnet. Am Beispiel der sprachlich-diskursiven Aushandlungsprozesse zum Thema Sterbehilfe wird ein Verfahren zur Bestimmung von sog. agonalen Zentren vorgestellt. Unter „agonalen Zentren“ verstehen die Autoren konfligierende handlungsleitende Konzepte um die Akzeptanz von Ereignisdeutungen, Handlungsoptionen, Geltungsansprüchen, Orientierungswissen und Werten in Gesellschaften. Im Fokus der Analyse stehen umstrittene Konzepte, wie sie sich insbesondere im sprachlichen Kontext von adversativen (*aber, jedoch* u. ä.) und konzessiven (*trotz, obwohl* etc.) Konnektoren zeigen.

Hanjo Hamann sichtet in seiner hier dokumentierten Studie (datenbankgestützt) alle Vorschriften des Bundesrechts und die knapp 9.000 wichtigsten höchstgerichtlichen Urteile der letzten zehn Jahre, um zu untersuchen, wie und warum Richter auf *Sprachgebrauch* referieren. Es zeigt sich, dass die Gerichte damit zwei kategorial verschiedene Phänomene bezeichnen: einerseits die Begriffsdefinitionen der Normsetzer, andererseits die Verständigungspraxis der Normadressaten. Letztere zieht die Rechtsprechung vor allem zur konkretisierenden Begriffsbestimmung von Gesetzesausdrücken heran und ermittelt sie vorrangig aus Wörterbüchern oder eigener Sprachkenntnis (Introspektion). Der Beitrag zeigt Bedenken gegen dieses a-methodische Vorgehen auf und erörtert Methoden, um Sprachgebrauch jenseits rhetorischer Topoi einer Beschreibung zugänglich zu machen.

Einen ähnlichen methodischen Weg schlägt **Hans Kudlich** in seinem Beitrag ein, den er analytisch einem Zentralbegriff der Rechtsphilosophie – dem der *Gerechtigkeit* – widmet. Er geht dabei empirisch der Frage nach, wie die Gerichte und hier beispielhaft der Bundesgerichtshof den Gerechtigkeitsbegriff verwendet, d. h. welche funktionale Rolle ihm in der Argumentation zukommt. Hierfür greift die Studie ebenso auf etablierte Rechtsprechungsdatenbanken und darüber auf Textsammlungen des Bundesgerichtshofs der letzten 50 Jahre zurück und sortiert die Belege nach ihrem Gebrauch als Einstieg oder Endpunkt in die Diskussion, als Leerformel oder Argument, als eigene Kategorie oder als Synonym z. B. für Menschenrechte und Gleichbehandlung.

Einen computerlinguistischen Ansatz, mit Hilfe von Automaten in Urteilstexten Entscheidungsformel (Tenor), Sacherzählung (Tatbestand) und juristische Argumentation (Entscheidungsgründe) maschinell zu identifizieren und einer Analyse ex post zugänglich zu machen, skizziert schließlich der Beitrag von **Florian Kuhn**.

Der Großteil der rechtslinguistischen Forschung widmet sich – so wie auch die vorangegangenen Beiträge dieses Bandes – analytischen Zugängen zu gesetztem, also bereits geltendem Recht (de lege lata). Die Probleme und Herausforderungen, die sich am anderen Ende der Normgenese ergeben (de lege ferenda), sind dagegen bislang kaum empirisch untersucht oder werden eher stiefmütterlich behandelt (vgl. Vogel 2012). Das stetig wachsende Textuniversum aus formellem und materiellem Recht bringt aber nicht nur Spezialisten in der Judikative an ihre Grenzen (vgl. Bryde 2000: 154). Auch die der Legislative zuarbeitenden Exekutivbehörden (Gesetzgebung) vermögen mit traditionellen Methoden – selbst wenn sie wollten – kaum mehr eine „Subsumtion ex ante“, d. h. Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) und mit ihr eine kontrollierte Antizipation von Lesarten zu leisten (vgl. Ismayr 2008: 387 ff.). Seit 2009 gibt es zwar eine gesonderte, aus LinguistInnen bestehende Einrichtung beim Bundesjustizministerium, die entstehende Gesetze auf ihre sprachliche Richtigkeit, innere Textsystematik und Verständlichkeit prüft. Diese Sprachberatung – wie sie im Einzelnen im Beitrag von **Stephanie Thieme** im vierten Abschnitt dieses Bandes vorgestellt wird – kann jedoch nicht unbegrenzt in die Gesetzentwürfe eingreifen, um sie verständlicher zu formulieren. Die Arbeit am Text und mit den verschiedenen Textproduzenten ist durch die Merkmale der Textsorte ‚Gesetz‘ begrenzt. Um die verbleibenden Spielräume effizient zu nutzen, braucht die Sprachberatung daher (neue) Großdatenbanken, die den tatsächlichen Sprachgebrauch und mit ihm indizierte Semantiken im Recht auf Basis von kontrollierten Textkorpora empirisch erfassen lassen. Welche konkreten Fragen damit aufgeworfen und als Suchauftrag auch an die interdisziplinäre, korpuslinguistische Forschung weitergegeben werden müssen, diskutiert anschließend der Beitrag von **Antje Baumann**.

Einen alternativen Weg zur Untersuchung von Verständlichkeit von Normtexten stellt schließlich **Karin Luttermann** am Beispiel des Sprachgebrauchs im Fundrecht (§§ 965–984 BGB) vor. Auf Basis von Befragungen und mit Hilfe eines „rechtslinguistischen Verständlichkeitsmodells“ untersucht sie mehrperspektivisch, wie Normformulierungen, die die Anzeigepflicht und den Eigentumserwerb des Finders begründen und die Höhe des Finderlohns definieren, von unterschiedlichen Rezipienten verstanden werden. Hierzu vergleicht sie Bedeutungsexplikationen von Juristen und juristischen Laien, schließt aus ihnen auf divergierende Wissensrahmen und leitet alternative, normtextseitige Formulierungen ab.

Literatur

- Augsberg, Ino 2009: *Die Lesbarkeit des Rechts. Texttheoretische Lektionen für eine postmoderne juristische Methodologie*. 1. Aufl. Weilerswist: Velbrück.
- Baden, Eberhard 1977: *Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozess. Studien zur jur. Hermeneutik u. zur Gesetzgebungslehre*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Barsalou, Lawrence W. 1992: Frames, Concepts, and Conceptual Fields. In: Adrienne Lehrer und Eva Feder Kittay (Hg.): *Frames, fields, and contrasts. New essays in semantic and lexical organization*. Hillsdale, N.J.: L. Erlbaum Associates, S. 21–74.
- Bertram, Georg W. 2000: *Prolegomena zu einer Rekonstruktion der linguistisch-epistemischen Wende – von Quine und Sellars zu Husserl und Derrida*. In: *Journal Phänomenologie* 13, S. 4–15.
- Bryde, Brun-Otto 2000: Juristensoziologie. In: Horst Dreier und Edgar Michael Wenz (Hg.): *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 137–155.
- Busse, Dietrich 2005: Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht. In: Kent D. Lerch (Hg.): *Die Sprache des Rechts. Recht Vermitteln: Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht*. (Die Sprache des Rechts, 3). Berlin, New York: Walter De Gruyter S. 23–54.
- Busse, Dietrich 1992: *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Christensen, Ralph und Hans Kudlich 2001: *Theorie richterlichen Begründens*. Berlin.
- Christensen, Ralph und Hans Kudlich 2002. Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* 2, S. 230–246.
- Engel, Christoph 2008: *Learning the law*. In: *JOI* 4 (3), S. 275. DOI: 10.1017/S1744137408001094.
- Felder, Ekkehard 2012: Unendliche Semiose im Recht als Garant der Rechtssicherheit. In: Carsten Bäcker, Matthias Klatt und Sabrina Zucca-Soest (Hg.): *Sprache – Recht – Gesellschaft*. [versammelt die Ergebnisse einer interdisziplinären Tagung, die im Juli 2010 im Gästehaus der Universität Hamburg stattfand]. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 141–162.
- Felder, Ekkehard, Marcus Müller und Friedemann Vogel (Hg.) 2012: *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin [u. a.]: De Gruyter.

- Felder, Ekkehard und Friedemann Vogel in Vorb.: *Handbuch Sprache im Recht*. Reihe Handbücher Sprachwissen, Band 12. Berlin, New York: De Gruyter.
- Foucault, Michel 1973: *Archaeologie des Wissens*. 1. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp (Theorie).
- Gumperz, John Joseph 1982: *Discourse strategies*. Cambridge [u. a.]: Cambridge University Press.
- Hörmann, Hans 1980: Der Vorgang des Verstehens. In: Wolfgang Kühlwein (Hg.): *Sprache und Verstehen*. Tübingen: Narr (Kongreßberichte der Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e. V), S. 17–29.
- Ismayr, Wolfgang 2008: Gesetzgebung im politischen System Deutschlands. In: Wolfgang Ismayr (Hg.): *Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 383–409.
- Jeand'Heur, Bernd 1998: Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: Lothar Hoffmann, Armin Burkhardt, Gerold Ungeheuer, Herbert Ernst Wiegand, Hugo Steger und Klaus Brinker (Hg.): *Fachsprachen: ein internationales Handbuch der Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 1. Berlin: De Gruyter, S. 1286–1295.
- Klatt, Matthias 2004: *Theorie der Wortlautgrenze*. Baden-Baden.
- Krotz, Friedrich 2008: Kultureller und gesellschaftlicher Wandel im Kontext des Wandels von Medien und Kommunikation. In: Tanja Thomas und Marco Höhn (Hg.): *Medienkultur und soziales Handeln*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss (Medien – Kultur – Kommunikation), S. 44–62. Online verfügbar unter <http://www.medien-gesellschaft.de/html/krotz.html>, zuletzt geprüft am 10.04.2014.
- Krotz, Friedrich 2001: *Die Mediatisierung kommunikativen Handelns. Der Wandel von Alltag und sozialen Beziehungen, Kultur und Gesellschaft durch die Medien*. 1. Aufl. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kotsoglou, Kyriakos N. 2014: Subsumtionsautomat 2.0. Über die (Un-)Möglichkeit einer Algorithmisierung der Rechtserzeugung. In: *Juristenzeitung* 69 (9), S. 451–457.
- Müller, Friedrich 1997 *Demokratie, Rechtsarbeit, Volksgemurmel*. In: Friedrich Müller und Ralph Christensen (Hg.): *Methodik, Theorie, Linguistik des Rechts. Neue Aufsätze (1995–1997)*. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 181), S. 20–35.
- Müller, Friedrich ²1994: *Strukturierende Rechtslehre*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, Friedrich, Ralph Christensen und Michael Sokolowski 1997: *Rechtstext und Textarbeit*. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie).
- Müller-Mall, Sabine 2012: *Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung*. Weilerswist: Velbrück.
- Raabe, Oliver, Richard Wacker, Daniel Oberle, Christian Baumann und Christian Funk 2012: *Recht ex machina. Formalisierung des Rechts im Internet der Dienste*. Berlin, Heidelberg: Springer Vieweg.
- Rave, Dieter, Hans Brinkmann und Klaus Grimmer (Hg.) 1971: *Paraphrasen juristischer Texte*. Darmstadt: Deutsches Rechenzentrum.
- van Dijk, Teun Adrianus 1999: Context Models in Discourse Processing. In: Herre van Oostendorp und Susan R. Goldman (Hg.): *The construction of mental representations during reading*. Mahwah, NJ: Erlbaum, S. 124–148.
- Vogel, Friedemann 2012: *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung*. Berlin [u. a.]: De Gruyter (Sprache und Wissen, 9).
- Vogel, Friedemann 2012a: Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive. In: Ekkehard Felder, Marcus Müller und Friedemann Vogel (Hg.): *Korpusprag-*

- matik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen.* Berlin [u. a.]: De Gruyter, S. 314–353.
- Vogel, Friedemann 2014: Linguistik als Kampfsport. Auf der Suche nach Paradigmen demokratischen Sprechens in Alltag, Medien und Recht. In: *Linguistik online* 69 (7).
- Vogel, Friedemann im Druck: Rechtslinguistik. Bestimmung einer Fachrichtung. In: E. Felder und F. Vogel (Hg.): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Wittgenstein, Ludwig 2003 [1953]: *Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914–1916. Philosophische Untersuchungen*. 15. Aufl. Hg. v. Joachim Schulte. Frankfurt a. M.: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 501).